Nachunternehmervertrag - Rahmenvertrag

zwischen:

**Name, Firma**

Anschrift

nachfolgend "AG" genannt, und

**Name, Firma:** ......................................................................................................

Anschrift : ......................................................................................................

nachfolgend "NU" genannt.

**§1: Vertragsgegenstand:**

Dieser "Nachunternehmervertrag – Rahmenvertrag" soll gelten für alle im Weiteren einzeln zu vereinbarenden Objekte, an denen der AG Bauleistungen erbringt. Er überträgt dem NU hieraus Teilleistungen, die der NU in eigener und eigenverantwortlicher Leistung und in der hierfür vereinbarten Zeit erbringt.

Der NU schuldet für die zu vereinbarende Vergütung (§ 3) die erfolgreiche Leistung.

Dieser "Nachunternehmervertrag – Rahmenvertrag" soll gelten auf unbestimmte Dauer, er kann jeweils nach Beendigung der laufenden Beauftragung(en) von jeder Seite ohne Einhaltung jeglicher Frist gekündigt werden.

**§ 2: Vertragsgrundlagen:**

Bestandteil des Vertrages zwischen dem AG und dem NU sind:

* dieser Vertrag
* die VOB Teil B
* die Bestimmungen des BGB.

Für die einzelnen zu beauftragten Gewerke, entsprechend § 1, sollen weitere formlose Vereinbarungen getroffen werden, die von den Parteien unterzeichnet wird und die folgenden Umfang enthalten soll:

* Bezeichnung des Gewerks
* Art der erbringenden Leistung
* die jeweils gültige Preisliste, behelfsweise gilt die letzte von beiden Seiten unterzeichnete Preisliste
* die Fristen, in denen die Leistung(en) zu erbringen sind
* soweit erforderlich, eine abweichende Höhe eines Sicherheitseinbehalts nach § 7.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des NU sind selbst dann nicht Vertragsgegenstand, wenn auf sie im Angebot des NU Bezug genommen wird.

**§ 3: Vergütung:**

1. Die Vergütung des NU ergibt sich aus dem abgenommenen Aufmaß und der jeweiligen Preisliste des AG. Bei einfach zu überschauenden Leistungen kann auch anstelle eines Aufmaßes die der Beauftragung entsprechende Rechnungsstellung gelten.  
   Durch die vereinbarte Vergütung werden alle Leistungen abgegolten, die der NU nach diesem Vertrag sowie den weiteren Vertragsgrundlagen schuldet.
2. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn schriftlich vereinbart worden sind und die Stundennachweise vom AG oder seines Beauftragten schriftlich abgezeichnet wurden. Diese Stundennachweise sind dem Aufmaß und / oder der Rechnung beizufügen.

**§ 4: Leistungsumfang:**

1. Die vereinbarte Leistung entsprechend § 2.
2. Der NU übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für sein Gewerk, insbesondere hat er die Unfallverhütungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft zu beachten.
3. Der NU hat die Baustelle, soweit nicht anders vereinbart, täglich von Abfällen, Müll usw., die sein Gewerk betreffen, zu reinigen, die Abfälle sind zu entsorgen.
4. Der NU nimmt an allen Baustellenbesprechungen, die sein Werk betreffen, entweder selbst oder durch seinen verantwortlichen Vertreter teil.

**§ 5: Ausführung der Leistungen:**

1. Der NU hat die Leistungen im und durch eigenen Betrieb auszufuhren.
2. Sollte der NU auf der Baustelle Arbeitnehmer beschäftigen, die entgegen gesetzlicher Vorschriften dazu nicht berechtigt sind, hat der AG das Recht zur fristlosen Kündigung des Auftrages.

**§ 6: Zahlungsbedingungen:**

1. Der NU versichert, dass er der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft angehört, seine Beitragsverpflichtungen gegenüber den Sozialkassen bisher erfüllt hat und dies auch in Zukunft tun wird.
2. Auf Verlangen des AG wird der NU jederzeit entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft, der Krankenkasse sowie die Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes beibringen.
3. Der AG kann jegliche Zahlungen an den NU von der Vorlage vorgenannter Unbedenklichkeitsbescheinigungen abhängig machen.

**§ 7: Sicherheitsleistungen:**

Für die Dauer von 5 Jahren nach Abnahme leistet der NU eine Sicherheit in Höhe von .......% der Gesamtvergütung.

Diese Sicherheit wird mit den Abschlägen, schlussendlich aber von der Schlussrechnungssumme einbehalten. Der NU ist berechtigt, diesen Einbehalt durch unwiderrufliche selbstschuldnerische Bürgschaft einer zugelassenen deutschen Bank oder einer Versicherungsgesellschaft abzulösen.

**§ 8: Haftung und Gewährleistung:**

1. Die Verjährung für das komplette Bauwerk beträgt abweichend von § 13 Nr. 4 VOB/B 5 Jahre. Der NU wird den AG nach Maßgabe seiner Verantwortlichkeit auf erstes Anfordern von allen Ersatzansprüchen freistellen, die im Zusammenhang mit unsachgemäßer Ausführung der dem NU übertragenen Arbeiten von Dritten gegenüber dem AG erhoben werden.
2. Der NU unterhält hinsichtlich aller Schadensersatzansprüche, die sich aus der Ausführung der übertragenen Arbeiten ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe. Auf Verlangen des AG hat der NU diesen Versicherungsschutz nachzuweisen. Der AG kann bis zum Nachweis dieses Versicherungsschutzes die Zahlung der Vergütung zurückhalten.

**§ 9: Arbeitnehmerentsendegesetz:**

Der NU stellt den AG von allen Ansprüchen nach § 1a AEntG, soweit sie mit diesem Bauvorhaben zusammenhängen, frei.

**§ 10: Gerichtsstand:**

Als Gerichtsstand wird der Sitz des AG vereinbart.

**§ 11: Schlussbestimmungen:**

Sollte einer der vorgehenden Klauseln unwirksam sein, so wird der Vertragsinhalt im Übrigen nicht berührt.

Unterschriften:

Ort, Datum

Auftraggeber Nachunternehmer